

## INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 1/2022

### Amtlicher Teil

- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2021 .....Seite 2
- 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg.....Seite 5
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58 c Soldatengesetz (SG) .....Seite 5
- 3. Änderung der Satzung der Stadt Oranienburg über die Herstellung und Beschränkung notwendiger Stellplätze sowie über die Ablösung von notwendigen Stellplätzen .....Seite 6
- Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 126 „Kuhwiese – Sicherung und Entwicklung einer Biotop- und Waldfläche Rheinstraße/ Ruhrstraße“ .....Seite 10
- Bekanntmachung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 150 „Gewerbepark Süd - Bärenklauer Weg/ B96“ im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.....Seite 12
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 144 „Wohnpark östlich Friedenthaler Weg“ .....Seite 14
- Festsetzung der Grundsteuer A und B, B-Ersatz und Hundesteuer für die Stadt Oranienburg (einschließlich Ortsteile) für das Veranlagungsjahr 2022 .....Seite 15
- Einladung an alle Grundeigentümer bejagbarer Flächen in Germendorf und Leegebruch zur Genossenschaftsversammlung am Montag, den 14.02.2022.....Seite 15
- Mitteilung des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg.....Seite 15
- Die Stadtverwaltung Oranienburg im Überblick .....Seite 16

## Amtlicher Teil

### Folgende Beschlüsse (teilweise in Kurzform) wurden in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2021 gefasst:

**Vorlage-Nr: A/0154/2021 (Ja 30 Nein 0 Enthaltung 0)**  
**Beschluss-Nr.: 0404/16/2021 (Antrag der FDP-Fraktion)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, die FFW der Stadt Oranienburg wenigstens auf die Mindestanforderungen auszustatten und darüber hinaus Regenschutzbekleidung sowie eine Dienstuniform gemäß der entsprechenden Richtlinie zur Verfügung zu stellen.

Die finanziellen Mittel werden hierzu in den Haushalt 2022 eingegliedert.

Über den Prozess bzw. den Fortschritt ist in den zukünftigen Feuerweherschüssen zu informieren.

**Vorlage-Nr: A/0156/2021 (Ja 29 Nein 1 Enthaltung 1)**  
**Beschluss-Nr.: 0405/16/2021 (Antrag der CDU-Fraktion)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die grauen Wände der Bahnunterführung in der Bernauer Straße mit historischen Motiven der Stadt Oranienburg (Schloss, Waisenhaus, Eilers, Speicher etc.) lebendig aufzuwerten. Diese Aufwertung ist – sofern notwendig – mit dem Eigentümer des Brückenbauwerkes abzustimmen. Für die Durchführung sind – sofern möglich – lokale/regionale Künstler zu engagieren. Die Maßnahmen sind im Haushaltsjahr 2022 zu realisieren, die finanziellen Mittel entsprechend bereitzustellen.

Speziell für die Bahnunterführung in der Bernauer Straße (voraus. Neubau im Jahr 2026) sind temporäre Lösungen der künstlerischen Aufwertung zu prüfen und umzusetzen.

**Vorlage-Nr: A/0159/2021 (Ja 25 Nein 2 Enthaltung 3)**  
**Beschluss-Nr.: 0406/16/2021**

**(Antrag des Ortsbeirates Sachsenhausen)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Aufstellung eines Bebauungsplans zur Innenstadtentwicklung der nordöstlichen Friedrichstraße in Sachsenhausen Flur 1 Flurstücknummer 587/241, 588/241 und 589/241.

Die Kosten werden von den Grundstückseigentümern und Antragstellern des B-Plan getragen.

**Vorlage-Nr: A/0160/2021 (Ja 27 Nein 2 Enthaltung 0)**  
**Beschluss-Nr.: 0407/16/2021 (Antrag der Fraktionen B90/ Die Grünen, Die Linke und Freien Wähler)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, ab der Haushaltsplanung 2023 das Produkt 561000

(Energie- und Klimamanagement) als wesentliches Produkt zu führen.

Des Weiteren sollen im 2. Halbjahr 2022 Ziele und Kennzahlen für dieses Produkt durch die Verwaltung erarbeitet werden.

**Vorlage-Nr: 0808/2021 (Ja 23 Nein 1 Enthaltung 7)**  
**Beschluss-Nr.: 0408/16/2021**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Frau Sandra Schmidtsdorf wird als sachkundige Einwohnerin in den Bauausschuss berufen.

Frau Sandra Schmidtsdorf wird als sachkundige Einwohnerin in den Rechnungsprüfungsausschuss berufen.

Herr Frank Rzehaczek wird aus dem Ausschuss für Stadtplanung und Bauen, Wohnungswirtschaft und Ökologie abberufen.

**Vorlage-Nr: 0806/2021 (Ja 28 Nein 3 Enthaltung 0)**  
**Beschluss-Nr.: 0409/16/2021**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg.

**Vorlage-Nr: 0807/2021 (Ja 30 Nein 0 Enthaltung 0)**  
**Beschluss-Nr.: 0410/16/2021**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die neue Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ortsbeiräte der Stadt Oranienburg.

**Vorlage-Nr: 0811/2021 (Ja 30 Nein 0 Enthaltung 0)**  
**Beschluss-Nr.: 0411/16/2021**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Zur Sicherstellung des finanziellen Mehrbedarfs für die Weiterführung der Baumaßnahme – Neubau einer zweizügigen Grundschule mit Hortnutzung und Aula als Versammlungsstätte für schulische und außerschulische Veranstaltungen in Oranienburg OT Friedrichsthal – wird zum einen eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in 2021 bereitgestellt, so dass eine Auftragserteilung wie geplant erfolgen kann. Als Deckung der außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung kann die bestehende Verpflichtungsermächtigung des Produktkontos 211060.78510000 (GS Friedrich-Wolf OT Lehnitz) herangezogen werden. Zum anderen wird der finanzielle Mehrbedarf in Höhe von 960.000 € im Rahmen der Haushaltsplanung 2022 ff. berücksichtigt, die Ansätze werden entsprechend angepasst, so dass die benötigte Liquidität zur Verfügung steht.

**Vorlage-Nr: 0769/2021 (Ja 31 Nein 0 Enthaltung 0)**  
**Beschluss-Nr.: 0412/16/2021**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2022 des Entwässerungsbetriebes Oranienburg (EBO) wie folgt:

|   |              |
|---|--------------|
| 1. Es betragen  |              |
| 1.1. Im Erfolgsplan                                   |              |
| die Erträge   | 9.114.021 €  |
| die Aufwendungen                                      | 8.394.037 €  |
| der Jahresgewinn                                      | 719.985 €    |
| der Jahresverlust                                     | 0 €          |
| 2.2 im Finanzplan                                     |              |
| Mittelzufluss / Mittelabfluss                         |              |
| aus laufender Geschäftstätigkeit                      | 2.710.429 €  |
| Mittelzufluss / Mittelabfluss                         |              |
| aus der Investitionstätigkeit                         | –3.515.000 € |
| Mittelzufluss / Mittelabfluss                         |              |
| aus der Finanzierungstätigkeit                        | 410.976 €    |
| 2. Es werden festgesetzt                              |              |
| 2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf                  | 1.974.250 €  |
| 2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | 1.320.000 €  |

**Vorlage-Nr: 0758/2021 (Ja 28 Nein 1 Enthaltung 2)**  
**Beschluss-Nr.: 0413/16/2021**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Oranienburg Holding GmbH dem Wirtschaftsplan 2022 der Oranienburg Holding GmbH zuzustimmen.

**Vorlage-Nr: 0759/2021 (Ja 29 Nein 1 Enthaltung 0)**  
**Beschluss-Nr.: 0414/16/2021**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtservice Oranienburg GmbH dem Wirtschaftsplan 2022 zuzustimmen.

**Vorlage-Nr: 0760/2021 (Ja 27 Nein 1 Enthaltung 3)**  
**Beschluss-Nr.: 0415/16/2021**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Oranienburg GmbH dem Wirtschaftsplan 2022 zuzustimmen.

## Amtlicher Teil

### **Vorlage-Nr: 0761/2021 (Ja 27 Nein 2 Enthaltung 2)**

#### **Beschluss-Nr.: 0416/16/2021**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft mbH Oranienburg dem Wirtschaftsplan 2022 zuzustimmen.

### **Vorlage-Nr: 0745/2021 (Ja 32 Nein 0 Enthaltung 0)**

#### **Beschluss-Nr.: 0417/16/2021**

Die Stadtverordnetenversammlung Oranienburg beschließt, folgendem Gesellschafterbeschluss der KWG zuzustimmen:

Die PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird für die Jahresrechnung 2021 der KWG als Abschlussprüfer bestellt. Die Gesellschafterversammlung bittet den Vorsitzenden des Aufsichtsrates der KWG, die Bestellung des Abschlussprüfers vorzunehmen.

### **Vorlage-Nr: 0756/2021 (Ja 15 Nein 14 Enthaltung 2)**

#### **Beschluss-Nr.: 0418/16/2021**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Beitritt zur „Städteinitiative Tempo 30“.

### **Vorlage-Nr: 0513/2021/2021 (Ja 26 Nein 4 Enthaltung 2)**

#### **Beschluss-Nr.: 0419/16/2021**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die weitere Planung und Umsetzung der

Variante C – durch Grünstreifen getrennter Geh- u. Radweg für den grundhaften Ausbau der Sachsenhausener Straße im Bereich von Rungestraße bis ca. 100 m nördlich der Heidestraße (ca. 445,0 m).

### **Vorlage-Nr: 0602/2021 (Ja 32 Nein 0 Enthaltung 0)**

#### **Beschluss-Nr.: 0420/16/2021**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Einleitung des Planverfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 150 „Gewerbepark Süd – Bärenklauer Weg/B96“ (24. Flächennutzungsplanänderung).
2. Der Flächennutzungsplanvorentwurf zur 24. Flächennutzungsplanänderung (Anlage 1) mit Begründung (Anlage 2) wird gebilligt.
3. Gemäß § 3 (1) BauGB wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

### **Vorlage-Nr: 0641/2021 (Ja 32 Nein 0 Enthaltung 0)**

#### **Beschluss-Nr.: 0422/16/2021**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Aufhebung des Beschlusses Nr. 0501/27/19 vom 25.02.2019 zur Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen Ortsteil Schmachtenhagen Ost.
2. Die Aufstellung der Satzung zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ortsteil Schmachtenhagen Ost gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr 1 und 3 BauGB. Der Geltungsbereich ist in Anlage 1 dargestellt.

### **Vorlage-Nr: 0642/2021 (Ja 32 Nein 0 Enthaltung 0)**

#### **Beschluss-Nr.: 0423/16/2021**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Aufhebung des Beschlusses Nr. 0127/06/20 vom 04.05.2020 zur Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen OT Zehlendorf.
2. Die Aufstellung der Satzung zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung OT Zehlendorf gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB. Der Geltungsbereich ist in Anlage 1 dargestellt.

### **Vorlage-Nr: 0643/2021 (Ja 32 Nein 0 Enthaltung 0)**

#### **Beschluss-Nr.: 0424/16/2021**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Aufhebung des Beschlusses Nr. 077/04/19 vom 09.12.2019 zur Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen OT Wensickendorf.
2. Die Aufstellung der Satzung zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung OT Wensickendorf gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB. Der Geltungsbereich ist in Anlage 1 dargestellt.

### **Vorlage-Nr: 0644/2021 (Ja 23 Nein 1 Enthaltung 7)**

#### **Beschluss-Nr.: 0425/16/2021**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung Rahmersee OT Wensickendorf gemäß § 35 Abs. 6 BauGB. Der Geltungsbereich ist in Anlage 1 dargestellt.

### **Vorlage-Nr: 0649/2021 (Ja 30 Nein 1 Enthaltung 0)**

#### **Beschluss-Nr.: 0426/16/2021**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans für Teilfläche des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan Nr. 43.2 „Gewerbepark Süd – Nordteil“ vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden nach den Vorgaben des § 1 Abs. 7 BauGB behandelt und gemäß den in Anlage 1 dargelegten Abwägungsvorschlägen behandelt, abgewogen und beschlossen.
2. Die Feststellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (in der Fassung: Juli 2021) für Teilflächen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 43.2 „Gewerbepark Süd – Nordteil“ der in Anlage 2 dargestellt ist.
3. Die Begründung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Umweltbericht (Anlage 3) (in der Fassung: Juli 2021) wird gebilligt.

### **Vorlage-Nr: 0695/2021 (Ja 25 Nein 1 Enthaltung 6)**

#### **Beschluss-Nr.: 0427/16/2021**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 87 Abs. 8 BbgBO vorgebrachten Hinweise und Anregungen zur 3. Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Oranienburg werden nach Prüfung gemäß den Abwägungsvorschlägen in Anlage 1 wie folgt behandelt:
2. Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.
3. Die von Seiten der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vorgetragene abwägungsrelevanten Hinweise und Anregungen werden berücksichtigt.
4. Auf Grundlage des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I, Nr. 32), in Verbindung mit § 49 Brandenburgische Bauordnung sowie § 87 Abs. 4 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, Nr. 39) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl. I/21, Nr. 5) wird die 3. Änderung der Satzung für die Stadt Oranienburg, wie im Anlage 3 dargestellten Satzungstext geändert.
5. Die Begründung (Anlage 2) zur 3. Änderung der Stellplatzsatzung wird gebilligt.

### **Vorlage-Nr: 0717/2021 (Ja 32 Nein 0 Enthaltung 0)**

#### **Beschluss-Nr.: 0428/16/2021**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Planung der Brücke Friedenthal in der Form einzuleiten, dass im ersten Schritt, mittels einer Machbarkeitsstudie, verschiedene Varianten erarbeitet werden, die die zunehmende Bedeutung dieser Verkehrsverbindung für alle Verkehrsteilnehmer berücksichtigt. Diese Ergebnisse sind der Stadtverordnetenversammlung vorzustellen für die Dis-

## Amtlicher Teil

kussion in Vorbereitung einer Beschlussfassung für die Zielvariante. Weiterhin wird der Bürgermeister beauftragt, Fördermittel für das Bauvorhaben zu akquirieren, um zum Zeitpunkt des Neubaus den städtischen Haushalt größtmöglich zu entlasten.

### **Vorlage-Nr: 0599/2021 (Ja 27 Nein 1 Enthaltung 2)**

#### **Beschluss-Nr.: 0429/16/2021**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie während der erneuten Beteiligungsverfahren gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 112 „Gewerbepark Mitte – Sachsenhausener Straße“ vorgebrachten Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und nach Prüfung entsprechend den in den Anlagen 1a bis 1d darstellten Abwägungsvorschlägen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Die Abwägungsvorschläge in Anlage 1a bis 1d sind Bestandteil dieses Abwägungsbeschlusses.
2. Der geänderte Bebauungsplanentwurf Nr. 112 „Gewerbepark Mitte – Sachsenhausener Straße“ wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt, die von der Planänderung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange werden erneut beteiligt. Bei der Bekanntmachung der Offenlegung und bei der Behördenbeteiligung wird darauf hingewiesen, dass nur zu den geänderten Teilen des Bebauungsplanes Stellungnahmen abgegeben werden können.

### **Vorlage-Nr: 0743/2021 (Ja 24 Nein 3 Enthaltung 3)**

#### **Beschluss-Nr.: 0430/16/2021**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. die während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Bebauungsplanentwurf Nr. 144 „Wohnpark östlich Friedenthaler Weg“ vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und nach Prüfung, wie in der Anlage 1 dargestellt, gemäß § 1 (7) BauGB wie folgt behandelt:

| Lfd. TöB Nr. | TÖB-Name – Berücksichtigung – Auswirkung             |
|--------------|--|
| 19           | Landkreis Oberhavel – ja – red. Änderung des B-Plans |

2. Den Einwendungen seitens der Öffentlichkeit wird aus den dargestellten Gründen nicht gefolgt (siehe Anlage 1).
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sowie die Öffentlichkeit, die Anregungen und abwägungsrelevante Hinweise erhoben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
4. Auf Grundlage des § 10 (1) BauGB, in der derzeit gültigen Fassung, wird der Bebauungsplan Nr. 144 „Wohnpark östlich Friedenthaler Weg“ in der Fassung vom September 2019 als Satzung beschlossen.
5. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 144 „Wohnpark östlich Friedenthaler Weg“ wird gebilligt.
6. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 144 „Wohnpark östlich Friedenthaler Weg“ ortsüblich bekannt zu machen und damit in Kraft zu setzen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan mit Begründung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

### **Vorlage-Nr: 0750/2021 (Ja 30 Nein 1 Enthaltung 0)**

#### **Beschluss-Nr.: 0431/16/2021**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Einleitung eines Änderungsverfahrens für die Ortsgestaltungssatzung Schmachtenhagen vom 09.15.2016. Gem. § 87 Abs. 8 BbgBO ist vor Er-

lass der geänderten Satzung den betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat zu geben.

2. Die Einleitung eines Änderungsverfahrens für die Ortsgestaltungssatzung Zehlendorf vom 13.07.2015. Gem. § 87 Abs. 8 BbgBO ist vor Erlass der geänderten Satzung den betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat zu geben.

### **Vorlage-Nr: 0753/2021 (Ja 32 Nein 0 Enthaltung 1)**

#### **Beschluss-Nr.: 0432/16/2021**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Den Stadtwerken der Stadt Oranienburg ist die Dachfläche des Erweiterungsbaus der Havelschule, Albert-Buchmann-Str. 13 in 16515 Oranienburg zur Errichtung einer Photovoltaikanlage zur Verfügung zu stellen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die entsprechenden Verträge zur Errichtung, Betreibung und Wartung der Photovoltaikanlage mit den Stadtwerken der Stadt Oranienburg abzuschließen.

### **Vorlage-Nr: 0737/2021 (Ja 32 Nein 0 Enthaltung 0)**

#### **Beschluss-Nr.: 0433/16/2021**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Abwägungsvorschlag Anlage 1 zu den Beteiligungsergebnissen des 1. und 2. Entwurfs der 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oranienburg wird gemäß § 1 Abs. 7 BauGB beschlossen.
2. Die Begründung zur 17. Änderung des FNP der Stadt Oranienburg wird zur Kenntnis genommen.
3. Die 17. Änderung des wirksamen FNP der Stadt Oranienburg, Anlage 3, vom 19.12.2015 wird beschlossen.
4. Der Abwägungsvorschlag Anlage 4 zu den Beteiligungsergebnissen des 1. und 2. Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 141 „Gnadenhof § Wildtierrettung Notkleintiere“ wird gemäß § 1 Abs. 7 BauGB beschlossen.
5. Die Begründung zum vB-Plan Nr. 141 wird zur Kenntnis genommen.
6. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 141 „Gnadenhof & Wildtierrettung, Notkleintiere“ wird gemäß § 10 BauGB i. V. mit § 3 Abs. 1 BbgK-Verf als Satzung beschlossen.

### **Vorlage-Nr: 0774/2021 (Ja 31 Nein 0 Enthaltung 0)**

#### **Beschluss-Nr.: 0434/16/2021**

Bestellung eines Erbbaurechts an einem Grundstück in Oranienburg

### **Vorlage-Nr: 0780/2021 (Ja 28 Nein 1 Enthaltung 1)**

#### **Beschluss-Nr.: 0435/16/2021**

Bestellung eines Erbbaurechts an einem Grundstück in Oranienburg

### **Vorlage-Nr: 0768/2021**

#### **Beschluss-Nr.: 0436/16/2021 – 0437/16/2021**

Erwerb und Veräußerung von Grundstücken in Oranienburg

### **Vorlage-Nr: 0776/2021 (Ja 28 Nein 1 Enthaltung 1)**

#### **Beschluss-Nr.: 0438/16/2021**

Verkauf eines Grundstücks in Oranienburg

### **Vorlage-Nr: 0739/2021 (Ja 26 Nein 2 Enthaltung 3)**

#### **Beschluss-Nr.: 0439/16/2021**

Gewährung einer Leistungsprämie für das Geschäftsjahr 2020

## Amtlicher Teil

### 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg

Auf der Grundlage der §§ 4 Abs. 2 und 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 21) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 13.12.2021 die folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Oranienburg in der Ausfertigung vom 10.12.2019, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg vom 15.12.2020, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird hinter dem § 7 der Text „§ 7a Klimabeirat (§ 19 BbgKVerf)“ eingefügt.
2. Hinter dem § 7 wird der neue „§ 7a Klimabeirat (§ 19 BbgKVerf)“ eingefügt:

#### „§ 7a

#### Klimabeirat (§ 19 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Oranienburg richtet zur besonderen Vertretung der Interessen der Oranienburger Einwohnerinnen und Einwohner im Zusammenhang mit dem Klimaschutz einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Klimabeirat der Stadt Oranienburg“. Dem Klimabeirat gehören maximal 15 Mitglieder an. Der\*Die Bürgermeister\*in und die Geschäftsführung der Oranienburg Holding GmbH sind kraft Amtes Mitglied im Beirat. Sie können eine Vertretung mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen.
- (2) Mitglied des Beirats können Personen sein, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg benannt. Die Vorschläge sind an den Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung zu richten.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüs-

sen, die (besondere) Auswirkungen auf den Klimaschutz in der Stadt Oranienburg haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dazu erhält die durch den Klimabeirat benannte Vertretung in den Fachausschüssen Rederecht. Der § 1 Absatz 2 und 3 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ortsbeiräte der Stadt Oranienburg gilt auch für die Vertretung des Klimabeirates. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

- (4) Der Klimabeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz sowie eine Stellvertretung.
- (5) Der Beirat wird durch die vorsitzende Person einberufen. Der\*Die Bürgermeister\*in kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der\*Die Bürgermeister\*in, von ihm\*ihr beauftragte Personen und Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der vorsitzenden Person zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechende Anwendung.“

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 14.12.2021

(Siegel)



Alexander Laesicke  
Bürgermeister

### Bekanntmachung – Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58 c Soldatengesetz (SG)

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März d. J. folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr das 18. Lebensjahr vollenden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. Gegenwärtige Anschrift

Nach § 58 c Soldatengesetz (SG) unterbleibt diese Datenübermittlung, wenn die Betroffenen ihr widersprochen haben.

Auf dieses Widerspruchsrecht sind die Betroffenen bei der Anmeldung sowie durch eine jährliche öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Diese ergibt sich aus § 18 Melderechtsrahmengesetz.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Oranienburg, den 18.11.2021



Alexander Laesicke  
Bürgermeister

#### Bekanntmachung:

Die Stadt Oranienburg weist darauf hin, dass die Bürgerinnen und Bürger nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit haben, gegen einzelne regelmäßig oder auf Anfrage durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde, Widerspruch einzulegen. Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

Für die Beantragung der Übermittlungssperre erhalten Sie einen Antrag im Bürgeramt oder auf der Homepage der Stadt Oranienburg.

Oranienburg, den 18.11.2021



Alexander Laesicke  
Der Bürgermeister

## Amtlicher Teil

### 3. Änderung der Satzung der Stadt Oranienburg über die Herstellung und Beschränkung notwendiger Stellplätze sowie über die Ablösung von notwendigen Stellplätzen

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I, Nr. 32), in Verbindung mit § 49 Brandenburgische Bauordnung sowie § 87 Abs. 4 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, Nr. 39) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl. I/21, Nr. 5) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg am 13.12.2021 die folgende 3. Änderung der Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet, einschließlich aller Ortsteile.
- (2) Diese Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

#### § 2

##### Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze

- (1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden.
- (2) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (3) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsvkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.
- (4) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

#### § 3

##### Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung baulicher Anlagen

- (1) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Nutzfläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277-1: 2016-01 zu ermitteln.
- (2) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

#### § 4

##### Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Änderung, Erweiterung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen

- (1) Bei einer Änderung, Erweiterung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage, für die gemäß Anlage 1 Stellplätze nachzuweisen sind, ist der Stellplatzbedarf nicht neu zu ermitteln. Im Geltungsbereich der Satzung müssen nur für die beantragten Nutzungsänderungen, Erwei-

terungen, Änderungen und der Neuerrichtung baulicher Anlagen die notwendigen Stellplätze nachgewiesen werden.

- (2) Der Bestand an vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet. Verringert sich die Anzahl erforderlicher Kfz-Stellplätze durch eine Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen oder anderen Anlagen, besteht kein Anspruch auf eine rückwirkende Erstattung der Ablösebeträge für zuvor abgelöste Stellplätze.
- (3) Ist der Bestandsschutz für eine bauliche Anlage vor der Änderung oder Nutzungsänderung der baulichen Anlage erloschen, erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach §§ 2 (fortlaufend) dieser Satzung.

#### § 5

##### Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann auf Antrag hin verringert werden, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder zulassen. Dem Antrag auf Abweichung von den Richtzahlen der Stellplatzsatzung ist eine Begründung beizufügen.
- (2) Eine Verringerung von maximal 20 Prozent kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn das Vorhaben in nicht mehr als 300 m fußläufiger Entfernung von den Haltestellen regelmäßig verkehrender öffentlicher Personennahverkehrsmittel entfernt ist. Regelmäßig verkehrt ein Personennahverkehrsmittel, wenn es in der Zeit von 6 Uhr bis 20 Uhr in einer Taktfolge von maximal 40 Minuten verkehrt.
- (3) Im Gebiet A müssen nur 50 % der notwendigen Stellplätze errichtet werden. Das Gebiet ist in der Karte in Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt. Wenn sich bei der Berechnung Dezimalzahlen ergeben, sind diese immer auf die nächst höhere ganze Zahl aufzurunden.

#### § 6

##### Beschränkung der zulässigen Stellplätze

Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei der die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1, Nr. 3 (Verkaufsstätten) zu erstellen sind, ist eine Überschreitung der Anzahl notwendiger durch sonstige Stellplätze bis maximal 100 % zulässig. Von der im Satz 1, 4. Halbsatz festgesetzten Obergrenze für sonstige Stellplätze kann abgewichen werden, wenn gutachterlich nachgewiesen werden kann, dass eine Überschreitung der festgesetzten Obergrenze zwingend erforderlich ist

#### § 7

##### Ablösebeträge

- (1) Kann der Bauherr der Verpflichtung zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen nicht nachkommen und stimmt die Stadt einer Ablösung von Stellplätzen zu, so kann die Gemeinde entsprechend § 49 Abs. 3 BbgBO durch öffentlich-rechtlichen Vertrag den Bauherren verpflichten, durch Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt, die Stellplätze ganz oder teilweise abzulösen.
- (2) Die Ablösebeträge gelten für das ganze Stadtgebiet.
- (3) Der Ablösebetrag entspricht der Summe aus den anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten von öffentlichen Parkeinrichtungen (Stellplätzen) und den Kosten für den Grunderwerb. Die Höhe des Ablösebetrages für einen Stellplatz wird nach folgender Formel errechnet:

$$A = (B + K) * F$$

- A: Ablösebetrag in Euro
- B: Bodenrichtwert des Baugrundstücks je m<sup>2</sup> in Euro
- K: Kosten der Herstellung der Stellplatzfläche je m<sup>2</sup> in Euro
- F: erforderliche Stellplatzfläche, einschließlich anteiliger Bewe-

**Amtlicher Teil**

gungsfläche, diese ist bei PKW-Stellplätzen mit 25 m<sup>2</sup>/Stellplatz anzusetzen.

- (4) Die Grunderwerbskosten entsprechen den Bodenrichtwerten für Bauland, die für das entsprechende Stadtgebiet in der jeweils aktuellen Bodenrichtwertkarte für Bauland, die für das entsprechende vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Oberhavel, ausgewiesen sind.
- (5) Die Herstellungskosten eines Stellplatzes umfassen die durchschnittlichen Kosten sämtlicher Bauleistungen einschließlich der Einfassung, der Baustelleneinrichtung sowie der Umsatzsteuer auf der Grundlage des im Vorjahr ermittelten Betrages.
- (6) Die Herstellung von Kfz-Stellplätzen hat gegenüber der Ablösung Vorrang. Eine Ablösung ist nicht in Kombination mit einer Abweichung von der Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 möglich. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss des Stellplatzablösevertrages besteht nicht.

**§ 8****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 85 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1, 3 und 4 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben, oder nach

Errichtung der Stellplätze diese zweckentfremdet, fremdvermietet oder wegnimmt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 85 Abs. 1 Nr. 2 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in Verbindung mit § 17 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung können mit einer Geldbuße gemäß § 85 Abs. 3 BbgBO bis zu 500.000 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

**§ 9****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 14.12.2021



Alexander Laesicke  
Bürgermeister

Siegel

### Anlage 1 zur Satzung der Stadt Oranienburg über die Herstellung und Beschränkung notwendiger Stellplätze sowie Ablösung notwendiger Stellplätze

**Richtzahlen für den Stellplatzbedarf**

| Nr.       | Nutzungsarten   | Zahl der Stellplätze  |
|-----------|---|---|
| <b>1</b>  | <b>Wohngebäude</b>  |   |
| 1.1       | Einfamilien-/Mehrfamilienhäuser   | 1 je Wohnung bis 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche<br>2 je Wohnung über 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche |
| 1.2       | Altenwohnungen  | 1 je 5 Wohnungen  |
| 1.3       | Wochenend- und Ferienhäuser   | 1 je Wohnung  |
| 1.4       | Kinder- und Jugendwohnheime   | 1 je 15 Betten  |
| 1.5       | Altenwohnheime, Altenheime  | 1 je 10 Betten  |
| 1.6       | Sonstige Wohnheime  | 1 je 2 Betten   |
| <b>2.</b> | <b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>   |   |
| 2.1       | Büro und Verwaltungsräume allgemein   | 1 je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche   |
| 2.2       | Räume mit erheblichem Besucherverkehr<br>(Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)                        | 1 je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche   |
| <b>3</b>  | <b>Verkaufsstätten</b>  |   |
| 3.1       | Läden, Geschäftshäuser  | 1 je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche   |
| 3.2       | Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO                | 1 je 20 m <sup>2</sup> Brutto-Grundfläche   |
| <b>4</b>  | <b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten und Gaststätten und Kirchen)</b>   |   |
| 4.1       | Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung<br>(wie Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kongresszentren, Multiplexkinos) | 1 je 5 Besucherplätze   |
| 4.2       | Sonstige Versammlungsstätten (wie Filmtheater, Vortragssäle)  | 1 je 8 Besucherplätze   |
| 4.3       | Kirchen   | 1 je 30 Besucherplätze  |
| <b>5</b>  | <b>Sportstätten</b>   |   |
| 5.1       | Sportplätze, Trainingsplätze  | 1 je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche   |
| 5.2       | Freibäder und Freiluftbäder   | 1 je 300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche   |

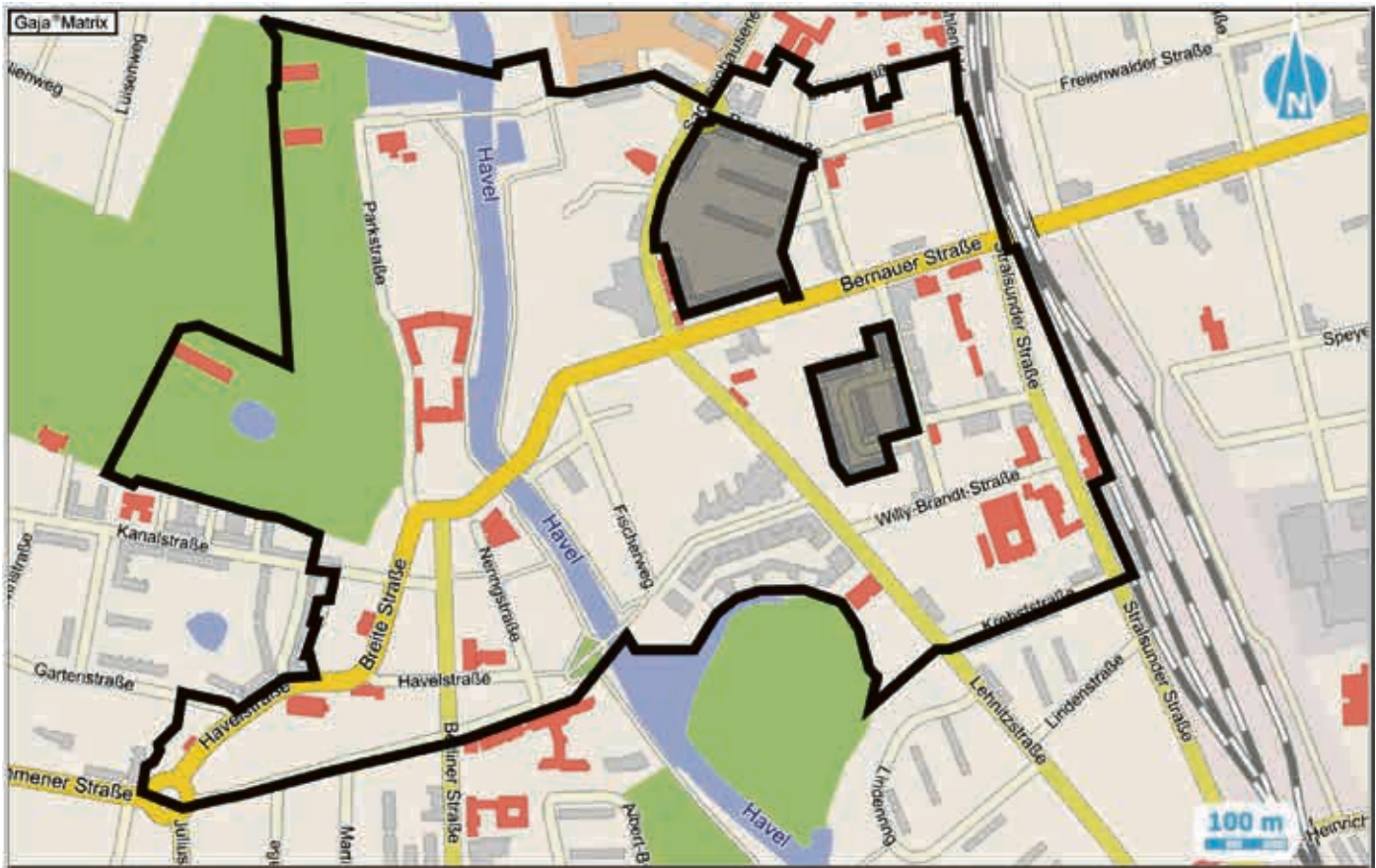
## Amtlicher Teil

| Nr.        | Nutzungsarten   | Zahl der Stellplätze  |
|------------|---|---|
| 5.3        | Spiel- und Sporthallen  | 1 je 100 m <sup>2</sup> Hallenfläche                                      |
| 5.4        | Hallenbäder   | 1 je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche                                       |
| 5.5        | Tennisplätze  | 2 je Spielfeld  |
| 5.6        | Sportstätten nach 5.1 bis 5.5 mit Besucherplätzen                               | 1 je 15 Besucherplätze<br>zusätzlich zu 5.1 bis 5.5                       |
| 5.7        | Tribünenanlagen in Sportstätten   | 1 je 10 Tribünenplätze<br>zusätzlich zu 5.1 bis 5.5                       |
| 5.8        | Minigolfplätze  | 6 je Minigolfanlage   |
| 5.9        | Kegel-, Bowlingbahnen   | 4 je Bahn   |
| 5.10       | Bootshäuser und Bootsliegeplätze  | 1 je Bootsliegeplatz oder Boot  |
| 5.11       | Golfplätze  | 5 je Loch   |
| <b>6.</b>  | <b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>                                    |   |
| 6.1        | Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser o. A.                        | 1 je 10 m <sup>2</sup> Gastraumfläche                                     |
| 6.2        | Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime                           | 1 je 3 Betten   |
| 6.3        | Jugendherbergen   | 1 je 10 Betten  |
| <b>7</b>   | <b>Krankenanstalten</b>   |   |
| 7.1        | Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung, Privatkliniken, Universitätskliniken | 1 je 3 Betten   |
| 7.2        | Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung   | 1 je 6 Betten   |
| 7.3        | Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke                      | 1 je 5 Betten   |
| 7.4        | Altenpflegeheime  | 1 je 10 Betten  |
| <b>8.</b>  | <b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>                               |   |
| 8.1        | Grund-, Haupt-, Sonderschulen,  | 1 je Klasse   |
| 8.2        | Sonstige allgemeinbildende Schulen (wie Gymnasien)                              | 2 je Klasse   |
| 8.3        | Berufsschulen, Berufsfachschulen  | 5 je Klasse   |
| 8.4        | Fachschulen, Hochschulen  | 1 je 5 Schüler, Studenten   |
| 8.5        | Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen                                | 1 je Gruppenraum  |
| 8.6        | Jugendfreizeitheime und dergleichen   | 2 je Freizeiteinrichtung  |
| <b>9.</b>  | <b>Gewerbliche Anlagen</b>  |   |
| 9.1        | Handwerks- und Industriebetriebe  | 1 je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche   |
| 9.2        | Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze                       | 1 je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche  |
| 9.3        | Kraftfahrzeugwerkstätten oder Reparaturwerkstätten                              | 6 je Wartungsstand  |
| 9.4        | Tankstellen mit Pflegeplätzen   | 10 je Pflegeplatz   |
| 9.5        | Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage   | 5 je Waschanlage  |
| 9.6        | Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung                                    | 3 je Waschplatz   |
| 9.7        | Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße   | 5 je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge |
| <b>10.</b> | <b>Verschiedenes</b>  |   |
| 10.1       | Kleingartenanlagen  | 1 je 3 Kleingärten  |
| 10.2       | Spiel- und Automatenhallen  | 1 je 10 m <sup>2</sup> Nutzfläche   |
| 10.3       | Unter Nr. 2.1 bis Nr. 9.7 nicht genannte Nutzungen                              | 1 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche  |



**Amtlicher Teil**

**Anlage 2: Übersichtskarte Gebiet A (gemäß § 5 Abs. 3 der Stellplatzsatzung)**



Grau hinterlegte Flächen gehören nicht zum Gebiet A

**Amtlicher Teil**

**Bebauungsplan Nr. 126 „Kuhwiese –  
Sicherung und Entwicklung einer Biotop- und Waldfläche Rheinstraße/ Ruhrstraße“  
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 25.10.2021 den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 126 „Kuhwiese – Sicherung und Entwicklung einer Biotop- und Waldfläche Rheinstraße/ Ruhrstraße“ für die Flächen, Flurstücke 225, 227, 229, 256 und 126/2 der Flur 25, Gemarkung Oranienburg gebilligt und die Offenlegung der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt westlich an die Rheinstraße, östlich an die Ruhrstraße, südlich an eine bestehende Wohnbebauung entlang des Rhinweges und nördlich an eine bestehende Bebauung an der Rheinstraße und Ruhrstraße.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung einer Grünfläche und Sicherung geschützter Biotope geschaffen werden.

Erneute Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten  
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 126 „Kuhwiese – Sicherung und Entwicklung einer Biotop- und Waldfläche Rheinstraße/ Ruhrstraße“ mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) liegt in der Zeit vom

**17. Januar 2022 bis 18. Februar 2022**

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer erneut zu folgenden Zeiten aus:

|                              |  |
|------------------------------|--|
| Montag, Mittwoch, Donnerstag | 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr |
| Dienstag                     | 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr |
| Freitag                      | 8.00 bis 13.00 Uhr.                    |

**Hinweis:**

Vor Ort gelten die Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus-SARS-CoV-2.

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können auf [www.oranienburg.de/](http://www.oranienburg.de/) unter der Rubrik – Bürgerbeteiligung – Offenlegung eingesehen werden.

Neben den o. g. Planunterlagen (Bebauungsplanentwurf mit Begründung sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar und liegen aus:

| Art  | Schutzgut/Sachgebiet  | Thematischer Bezug   |
|--|---|--|
| <b>Umweltbezogene Informationen</b>  |   |  |
| Umweltbericht<br>Trias Planungsgruppe<br>4. Juni 2021                        | Biotop, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie das Landschaftsbild, die biologische Vielfalt, Mensch, Kultur und Sachgüter | Darstellung der plangebietsspezifischen Ausgangssituation, der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter und die entstehenden Wechselwirkungen, Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes, Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen |
| Artenschutzbeitrag (Stand: 26.05.2021)<br>Trias Planungsgruppe               | Tiere, biologische Vielfalt   | Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrelevante Tierarten   |
| <b>Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</b> |   |  |
| Landesbetrieb Forst Brandenburg  | Pflanzen, Biotop  | Aussagen zu dem Baumbestand, Sträuchern und Stauden  |
| Landkreis Oberhavel, Wasserwirtschaft  | Wasser, Boden   | zur Versickerung des Niederschlagswassers, wasserrechtlichen Anforderungen und Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Brandenburgischen Wassergesetzes   |
| Zentraldienst der Polizei/<br>Kampfmittelbeseitigungsdienst                  |   | Hinweise zur Munitionsfreigabebescheinigung für die Grundstückseigentümer  |
| Landesbüro anerkannter<br>Naturschutzverbände                                | Biotop  | Hinweise zur Sicherung des vorhandenen Biotops und Vermeidungsmaßnahmen  |

**Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten**

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

**Datenschutzinformation:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis

der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Oranienburg, den 14.12.2021



Alexander Laesicke  
Bürgermeister

Siegel

**Amtlicher Teil**



*Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 126 „Kuhwiese – Sicherung und Entwicklung einer Biotop- und Waldfläche Rheinstraße/ Ruhrstraße“*

**Amtlicher Teil**

**24. Änderung des Flächennutzungsplanes  
für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 150 „Gewerbepark Süd –  
Bärenklauer Weg/ B96“ im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB  
Bekanntmachung der Einleitung des Planverfahrens  
zur Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB  
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

**Ziel und Zweck der Planung**

Die Stadtverordnetenversammlung hatte bereits am 26.10.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150 „Gewerbepark Süd – Bärenklauer Weg/B 96“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Da im südlichen Bereich des Bebauungsplanes die Festsetzungen von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweichen, hat die Stadtverordnetenversammlung am 25.10.2021 die Einleitung des Planverfahrens zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 150 „Gewerbepark Süd – Bärenklauer Weg/ B96“ im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen. Der Änderungsbereich ist in der beiliegenden Planskizze dargestellt.

Der Flächennutzungsplan wird dahingehend geändert, dass für eine im Flächennutzungsplan dargestellte Waldfläche und Maßnahmenflächen im Süden des Plangebietes eine gewerbliche Baufläche, Typ 2 dargestellt wird. Darüber hinaus soll eine im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Gewerbliche Baufläche Typ 1 dargestellte Fläche in eine Gewerbliche Baufläche Typ 2 geändert werden. An die Gewerbliche Baufläche Typ 2 sind höhere Anforderungen hinsichtlich Art und Intensität der Nutzung, Gestaltung und Begrenzung der Emissionen zu stellen. Die zulässigen Nutzungen sollen sich an den für Mischgebiete geltenden Bestimmungen orientieren.

**Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten**

Der Vorentwurf zur 24. Änderung des Flächenutzungsplanes mit Begründung liegt in der Zeit vom

**17. Januar 2022 bis 18. Februar 2022**

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer erneut zu folgenden Zeiten aus:

|                              |  |
|------------------------------|--|
| Montag, Mittwoch, Donnerstag | 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr |
| Dienstag                     | 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr |
| Freitag                      | 8.00 bis 13.00 Uhr.                    |

**Hinweis:** Vor Ort gelten die Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus-SARS-CoV-2.

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, auf der Homepage der Stadt Oranienburg eingestellt. Die Unterlagen können auf [www.oranienburg.de/](http://www.oranienburg.de/) unter der Rubrik – Bürgerbeteiligung – Offenlegung eingesehen werden.

Fragen zur Flächennutzungsplanänderung können auch per E-Mail [flori@oranienburg.de](mailto:flori@oranienburg.de) gestellt werden.

**Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten**

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zur 24. Flächennutzungsplanänderung schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

**Datenschutzinformation:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Oranienburg, den 14.12.2021



Alexander Laesicke  
Bürgermeister

Siegel

► Karte Seite 13

**Amtlicher Teil**



*Geltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes (rot)*

## Amtlicher Teil

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 144 „Wohnpark östlich Friedenthaler Weg“:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 13.12.2021 den Bebauungsplan Nr. 144 „Wohnpark östlich Friedenthaler Weg“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan (mit Umweltbericht) wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von 3,83 ha, umfasst das Flurstück 826 der Flur 5 in der Gemarkung Oranienburg und grenzt im Norden an Wohngrundstücke, die entlang der Stoeckerstraße und der Dulonstraße gelegen sind, im Westen an den Friedenthaler Weg bzw. die Stoeckerstraße, im Süden an eine Kleingartenfläche und im Osten an den Oranienburger Kanal bzw. den Damm, der den Kanal an der Westseite begleitet.

Der Bebauungsplan, in der Fassung von September 2021, tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß §10 (3) BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.231 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans und seine Begründung Auskunft verlangen.

#### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4)

BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird gemäß § 44 (5) BauGB hingewiesen.

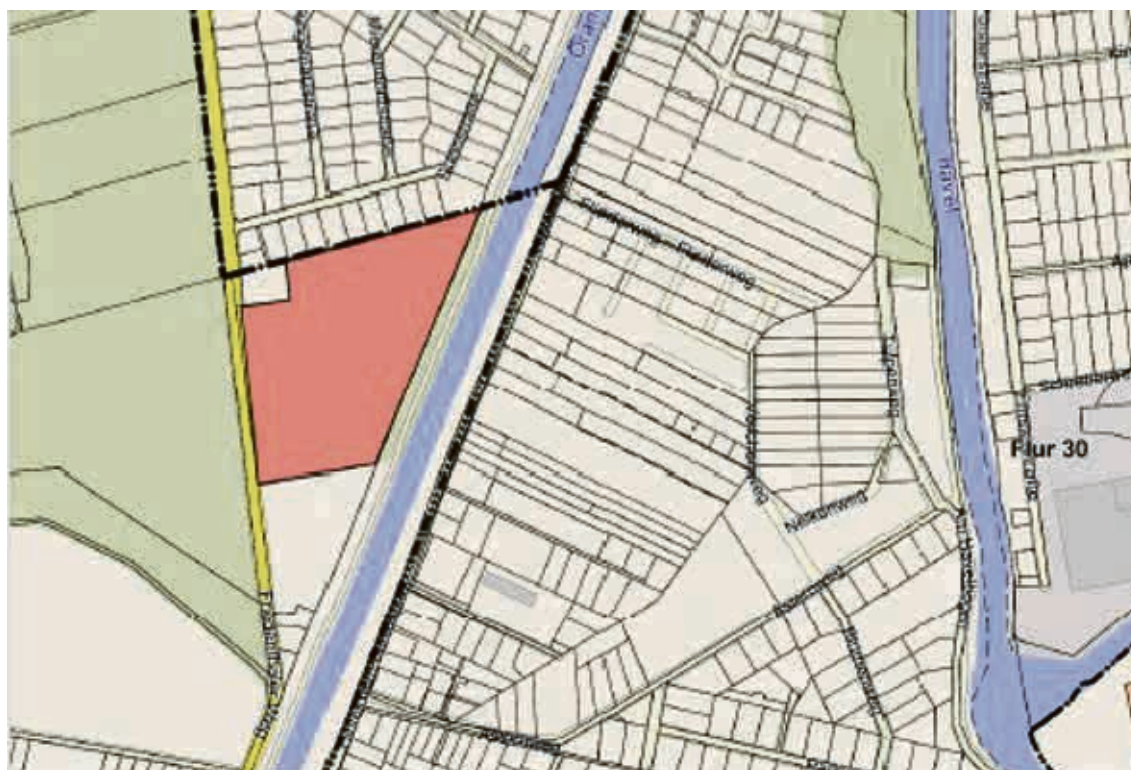
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1–3 und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 (1) Nr. 1–3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der zurzeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 (4) BbgKVerf nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.

Oranienburg, 15.12.2021



Alexander Laesicke  
Bürgermeister

Siegel



Übersichtsplan: Geltungsbereich des B-Plans Nr. 144 „Wohnpark östlich Friedenthaler Weg“ (rot eingefärbt)

**Amtlicher Teil****Festsetzung der Grundsteuer A und B, B-Ersatz und Hundesteuer für die Stadt Oranienburg (einschließlich Ortsteile) für das Veranlagungsjahr 2022**

Für alle steuerpflichtigen Objekte, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeiträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965, BStBl. S. 586) die Grundsteuer A und B sowie B-Ersatz für das Veranlagungsjahr **2022** in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Zahlungstermine für die Vierteljahreszahler lauten **15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2022** und für die Halbjahreszahler gelten als Zahlungstermine der **15. Februar und der 15. August des Jahres 2022**.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die den Ausgleich der jeweils fälligen Beträge einmal jährlich vornehmen, ist die Fälligkeit auf den **1. Juli bzw. 15. August** des Jahres **2022** bestimmt.

Für die Festsetzung der Hundesteuer **2022** gilt gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) die gleiche Verfahrensweise. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen.

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadt Oranienburg, Der Bürgermeister, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Für den Fall, dass Sie gegen die vorliegende Steuerfestsetzung Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an das jeweilige Fachamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme Ihres Widerspruchs ist aber auch jedes andere städtische Amt am Dienstsitz Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Widerspruchsschreiben kann auch im Briefkasten der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg am Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg eingeworfen werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.

In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.oranienburg.de](http://www.oranienburg.de) aufgeführt sind.

Oranienburg, den 03.11.2021



Alexander Laesicke  
Bürgermeister

**Einladung der Jagdgenossenschaft Germendorf**

Einladung an alle Grundeigentümer bejagbarer Flächen in Germendorf und Leegebruch zur Genossenschaftsversammlung am Montag, den 14.02.2022 um 18:00 Uhr in den Räumen der Baustoffwerke Havelland GmbH & Co.KG, Veltener Str. 12–13 in 16515 Oranienburg OT Germendorf

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Änderungen am Pachtvertrag
3. Sonstiges

Bei Benennung eines Vertreters ist eine entsprechende Vollmacht des Grundeigentümers vorzulegen.

Germendorf, 16.11.2021

Der Vorsitzende  
Gez. Christian Bertmaring

**Achtung Waldbesitzer und Eigentümer von Bäumen!**

Der Niederschlagsmangel der vergangenen Jahre macht es Schädlingen leicht, sich auf den Bäumen einzunisten. Sie sorgen dafür, dass Bäume in kurzer Zeit absterben und umstürzen. Auch gibt es viele Bäume mit gravierenden Schäden im Wurzel-, Stamm- bzw. Kronenbereich, ausgelöst durch Trockenheit, durch Pilzbefall oder durch Totholz. Baumschäden nehmen in den vergangenen Jahren stetig zu, dies bedeutet eine Gefahr für den Verkehr.

Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, kontrollieren die Straßenwärter:innen regelmäßig den zum Landesbetrieb gehörenden Baumbestand an Bundes- und Landesstraßen. Sollten sie dabei im Einzelfall auch Schäden an Bäumen feststellen, die zum Bestand privater Waldbesitzer:innen gehören, werden die Eigentümer:innen, sofern bekannt, benachrichtigt und dazu aufgefordert, umgehend zu handeln.

Ist Gefahr im Verzug, sind die Straßenmeistereien berechtigt, unverzüglich

eine sogenannte Ersatzvornahme einzuleiten. Das heißt, die Risikobäume werden durch die Straßenmeisterei oder durch beauftragte Fachunternehmen gefällt und das Holz verbleibt vor Ort. Die Kosten für diese Maßnahme werden dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

Die privaten Waldbesitzer müssen sich darüber im Klaren sein, dass sie für Unfälle haftbar gemacht werden, die von umgestürzten Bäumen oder herabfallenden Ästen verursacht worden sind. Sie haben die Pflicht, die Bäume in ihrem Bestand regelmäßig von Fachleuten begutachten zu lassen. Das gilt auch für Bäume in der zweiten und dritten Reihe entlang von Straßen. Tiefer im Wald stehende Bäume können Dominoeffekte auslösen und andere Bäume mitreißen, wenn sie umstürzen.

Bei Fragen helfen die Kolleg:innen vor Ort in den regional zuständigen Straßenmeistereien des Landesbetriebs Straßenwesen sowie in den Oberförstereien des Landesbetriebs Forst Brandenburg gerne weiter.

**Ende des amtlichen Teils**

## Die Stadtverwaltung Oranienburg im Überblick

### Postanschrift:

Postanschrift:  
Schloßplatz 1  
16515 Oranienburg  
(03301) 600 5  
info@oranienburg.de  
www.oranienburg.de

### Sprechzeiten Bürgeramt:

Montag: 09.00 – 14.00 Uhr  
Dienstag: 09.00 – 18.00 Uhr  
Mittwoch: 09.00 – 14.00 Uhr  
Donnerstag: 09.00 – 16.00 Uhr  
Freitag: 07.00 – 12.00 Uhr

### Sprechzeiten Kita- und Schulverwaltung:

Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr  
Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr

### Bürgermeister, Dezernat I

Alexander Laesicke  
– Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit 600 6012  
– Gleichstellungsbeauftragte/r 600 606  
– Personalrat 600 620  
– Behindertenbeauftragte/r 600 6013  
– Datenschutzbeauftragte/r 600 682

### Dezernat II – Finanzen und Zentrale Dienste

Christoph Schmidt-Jansa  
– Stabsstelle kommunale Unternehmen, Statistik und Controlling 600 607  
– Haupt- und Personalamt 600 611  
– Personalwesen/Organisation 600 613  
– Zentrale Dienste inkl. Zentrale Vergabestelle 600 612  
– Amt für Digitales 600 8150  
– SB strategische IT, eGovernment 600 6088  
– IT-Koordinator Schulen 600 6089  
– operative Informationstechnik 600 616

– Finanzwesen 600 8260  
– Haushaltswesen inkl. Anlagenbuchhaltung 600 661  
– Kasse 600 665  
– Steuerwesen 600 672  
– Geschäftsbuchhaltung 600 8103  
– Vollstreckung 600 668  
– Rechtsamt inklusive Versicherungsangelegenheiten 600 681  
– Standesamt 600 692

### Dezernat III – Stadtentwicklung

Frank Oltersdorf  
– Bauverwaltungsamt 600 6017  
– Entwässerungsbetrieb Oranienburg 600 6017  
– Haushalt/Fördermittel 600 644  
– Erschließung 600 777  
– Stadtplanungsamt 600 730  
– vorbereitende Bauleitplanung 600 769  
– verbindliche Bauleitplanung 600 769  
– Amt für Grundstücks- und Gebäudewirtschaft 600 781  
– Liegenschaften 600 785  
– infrastrukturelle Bewirtschaftung 600 787  
– Hochbau 600 752  
– Tiefbauamt 600 730  
– Straßenbau- und -unterhaltung, Brückenbau 600 774  
– Stadthof 204 417  
– Grün- und Spielanlagen, Baumschutz, Friedhöfe 600 775

### Dezernat IV – Bürgerdienste

Stefanie Rose  
– Ordnungsamt 600 691  
– Ordnungsangelegenheiten, Zentrale Bußgeldstelle 600 695  
– Bürgeramt 600 640  
– Amt für Brandschutz 586420  
– Kampfmittel 600 6592  
– Amt für Bildung und Soziales 600 701  
– Schulverwaltung 600 745  
– Kitaverwaltung 600 710  
– Bibliothek 600 8650  
– Wohngeld/Wohnungswesen 600 760  
– Gemeinwesen, Jugend, Senioren und Sport 600 706